

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Susanne Graf (PIRATEN)

vom 08. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2015) und **Antwort**

Werden Berliner Flüchtlingskinder von Kita, Tagespflege sowie ergänzender Förderung und Betreuung an Grundschulen weiterhin ausgeschlossen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder unter 6 Jahren, wie viele Kinder von 6 bis 13 Jahren und wie viele Jugendliche von 14 bis 18 Jahren leben aktuell in vertragsgebundenen Einrichtungen für Flüchtlinge (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte) für Flüchtlinge? (Bitte die Zahlen aus den Kleinen Anfragen 17/11976 und 17/12407 aktualisieren und ergänzen.)

Zu 1.: Der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechend aktualisierten Daten zu entnehmen. Daten zur Anzahl der in Einrichtungen lebenden Kinder unter dem 6. Lebensjahr werden bisher nicht regelmäßig erhoben. Im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur konzeptionellen „Neuausrichtung bei der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen in Berlin“ wird die künftige Datenerhebung und deren Umfang in Absprache mit allen Beteiligten vereinbart.

Bezirke	Anzahl der Kinder		
	6 - 12 Jahre	13 - 16 Jahre	17 - 18 Jahre
Mitte	235	181	36
Friedrichshain-Kreuzberg	124	95	19
Pankow	243	187	37
Charlottenburg-Wilmersdorf	111	85	17
Spandau	281	216	43
Steglitz-Zehlendorf	118	91	18
Tempelhof-Schöneberg	122	94	19
Neukölln	93	72	14
Treptow-Köpenick	172	133	27
Marzahn-Hellersdorf	132	102	20
Lichtenberg	299	230	46
Reinickendorf	145	112	22
Berlin gesamt	2.076	1.597	319

2. Wie viele der Kinder unter 6 Jahren, die in vertragsgebundenen Einrichtungen für Flüchtlinge (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte) wohnen, besuchen eine Kindertagesstätte, wie viele eine Tagespflege und wie hoch ist jeweils der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Kinder? (Bitte die Zahlen aus den Kleinen Anfragen 17/ 11976 und 17/12407 aktualisieren und ergänzen.)

Zu 2.: Der prozentuale Anteil der in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder kann aufgrund des unter 1. dargestellten Sachverhalts nicht benannt werden.

Die Anzahl der Kinder mit Unterbringung in Einrichtungen für Flüchtlinge in Tageseinrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Kita	Kindertagespflege
Mitte	44	5
Friedrichshain-Kreuzberg	24	1
Pankow	29	1
Charlottenburg-Wilmersdorf	29	
Spandau	12	2
Steglitz-Zehlendorf	19	1
Tempelhof-Schöneberg	39	2
Neukölln	27	
Treptow-Köpenick	18	1
Marzahn-Hellersdorf	34	1
Lichtenberg	17	
Reinickendorf	19	
Berlin gesamt	311	14

Quelle: ISBJ Kita ausgewertet am

14.01.2015

3. Ist dem Senat inzwischen bekannt, wie viele schulpflichtige Kinder von 6 bis 13 Jahren, die in vertragsgebundenen Einrichtungen für Flüchtlinge (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte) wohnen, an der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen teilnehmen?

a) Wenn ja, wie hoch ist die Teiler*innenzahl und wie hoch die prozentuale Quote zur Gesamtanzahl?

b) Wenn nein, wie begründet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die in der Kleinen Anfrage, Drs. 17/12407 erwähnte fehlende statistische Erhebung und was spricht dagegen, die Zahlen zu erheben?

Zu 3.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 zur Kleinen Anfrage 17/12407 verwiesen. Flüchtlingskinder werden in der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder erfasst, eine zusätzliche statistische Erhebung ist daher nicht notwendig und erfolgt nicht.

4. In der Kleinen Anfrage 17/12407 legt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft dar, dass für Flüchtlingsfamilien die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB VIII sich nach Nr. 6 Abs. 1 AV ZustJug richte. Diese Regelung nehme Bezug auf die AV ZustSoz. Nach Nr. 4 Abs. 3 und 4 AV ZustSoz richte sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Geburtsmonat, sei dieser nicht bekannt, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Am 3. April 2014 hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, dass der Senat prüfen soll, wie zukünftig organisiert werden kann, dass die Beratung von Eltern, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen vom bezirklichen Jugendamt vor Ort geleistet wird. Angeregt wurde eine Änderung der AV ZustJug (17/1258 und 17/1592). In der zugehörigen Mitteilung zur Kenntnisnahme (Drs. 17/1921) berichtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, dass aus Sicht der bezirklichen Jugendämter an der Grundkonzeption der Zuständigkeitsverteilung aus Gründen des Lastenausgleichs festgehalten werden müsse und dass die „bewährte Entscheidungs- und Ressourcenverantwortung gemäß der AV ZustJug“ nicht aufgegeben wird.

Dazu fragen wir den Senat:

a.) Wie begründen welche bezirklichen Jugendämter das Festhalten am Lastenausgleich, wenn inzwischen alle Bezirke Flüchtlingsfamilien aufnehmen, die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlingsfamilien in allen Bezirken weiterhin ansteigt und wenn für den Bereich Hilfen zur Erziehung trotz des Lastenausgleichs das Jugendamt vor Ort zuständig ist?

Zu 4. a): Eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlingsfamilien im Vergleich der Bezirke besteht aktuell nicht. Das Beibehalten einer Zuständigkeitsverteilung, die die Bezirke möglichst gleichmäßig belastet, ist eine von allen Bezirken befürwortete Regelung. Probleme mit dieser Regelung sind nicht bekannt, da im Bedarfsfall die Versorgung durch die Jugendämter vor Ort auf dem Wege der Amtshilfe bzw. durch logistische wie räumliche Unterstützung sichergestellt werden kann.

b.) Wie ist die Aussage der Senatsverwaltung in der genannten Mitteilung zur Kenntnisnahme zu verstehen, dass das Jugendamt vor Ort dem „zuständigen Jugendamt Unterstützung bei der Gewährleistungserfüllung leisten“ soll?

c.) Welche konkrete „Amtshilfe“ soll das Jugendamt vor Ort leisten und welche konkreten Aufgaben verbleiben beim zuständigen Jugendamt nach Geburtsmonat oder Familiennamen?

Zu 4. b) und 4. c): Die Unterstützung bei der Gewährleistungserfüllung durch das Jugendamt vor Ort besteht durch die Information und Beratung über das Berliner Angebot der Kindertagesbetreuung, den Zugängen zum System, der konkreten Antragstellung und Antragsannahme und der neu in die Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug) aufgenommenen Verpflichtung der Unterstützung bei Nachweis und der Erlangung eines Kitaplatzes.

Dem zuständigen Jugendamt obliegen weiterhin u.a. die Prüfung, Entscheidung und der Erlass des Kita-Gutscheines sowie die Kostenübernahme für die Kindertagesförderung. Dies gilt auch für das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Bereich der Hilfen zur Erziehung; auch die Hilfeplanung obliegt dem gemäß des Verteilungsschlüssels zuständigen Jugendamt.

d) Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass durch die Bearbeitung der Anträge vor Ort bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Anträge nach Geburtsmonat oder Familienname es zu Verzögerungen bis zum Versenden der Bescheide und Gutscheine an die Familien sowie zu Verminderungen der Qualität der Beratung der Familien vor Ort kommen kann?

Zu 4. d): Eine Minderung der Beratungsqualität oder verzögerte Bearbeitung kann nicht erkannt werden, da die allgemeine Beratung zur Kindertagesbetreuung, zum Verfahren der Antragstellung und das Angebot eines konkreten Platzes durch das Jugendamt vor Ort erfolgt und hier auf die spezifischen Gegebenheiten im Sozialraum wie auch auf die Bedürfnisse der jeweiligen Familien besser eingegangen werden kann. Die Notwendigkeit zügiger Verfahren und das Zusammenwirken der beteiligten Jugendämter wurde von allen Jugendämtern anerkannt.

e) Plant der Senat unabhängig von seiner Aussage in der genannten Mitteilung – zur Kenntnisnahme – Änderungen an der AV ZustJug? Wenn ja, welche?

Zu 4. e): Derzeit sind keine Änderungen der AV ZustJug geplant.

Berlin, den 23. Januar 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2015)